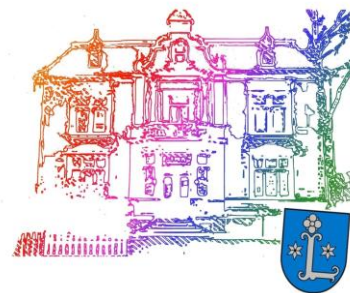




Stadt Leer
(Ostfriesland)



Nutzungsordnung für das Jugendzentrum (JuZ) Leer, Friesenstraße 18-20, 26789 Leer

§1

Das JuZ ist eine öffentliche Einrichtung der Kinder- und Jugendförderung der Stadt Leer und richtet sich mit Angeboten, Veranstaltungen und Workshops vornehmlich an Jugendliche und junge Erwachsene.

§2

Das JuZ steht allen Einwohner*innen der Stadt Leer und anderen Interessierten für Veranstaltungen und die Organisation von Angeboten zur Verfügung, insbesondere, wenn die unter §1 genannte Zielgruppe angesprochen wird.

§3 (Versagung der Nutzung)

Die Nutzung des JuZ Leer kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung der Einrichtung und des Inventars besteht oder davon ausgegangen werden kann, dass sich die Nutzung nicht mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbaren lässt bzw. rassistische oder sexistische Inhalte zum Gegenstand hat.

§4

Die Nutzung ist im Einzelfall rechtzeitig mit der Leitung des JuZ Leer abzusprechen und kann nur gewährt werden, wenn keine eigenen Belange des JuZ beeinträchtigt werden.

§5 (Nutzungsentgelte)

Für die Überlassung von Räumlichkeiten im JuZ Leer wird nachfolgende Nutzungschädigung erhoben:

I. Nutzung der Räumlichkeiten während regulärer Öffnungszeiten (8-22 Uhr)

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| a) Nutzung eines Raumes | 25,- € |
| b) Nutzung jedes weiteren Raumes | 25,- € |
| c) Mitnutzung Küche/Tresen | 25,- € |
| d) Höchstbetrag | 100,- € |

II. Nutzung der Räumlichkeiten außerhalb der regulären Öffnungszeiten an den Wochenenden

a) Nutzung eines Raumes	50,- €
b) Nutzung jedes weiteren Raumes	50,- €
c) Mitnutzung Küche/Tresen	50,- €
d) Höchstbetrag	200,- €

Die Entschädigung ist spätestens eine Woche vor jeder Veranstaltung zu zahlen und wird bei Ausfall zurückgezahlt. Zusätzlich wird zur Veranstaltung eine **Kaution in Höhe von 100,- €** erhoben. Diese ist in bar zu zahlen und wird nach der Veranstaltung zurückgezahlt, sofern alles im ordnungsgemäßen Zustand zurückgelassen wird.

Auf Anfrage ist eine Nutzung von zusätzlichem Equipment möglich. Hierzu zählen Ton- und Lichtenanlage und ein Mischpult. **Für die Nutzung werden 50,- € (bzw. 100,- € am Wochenende) berechnet.**

Zusätzlich ist jeweils ein **Reinigungsentgelt von 26,- €** für jede Veranstaltung zu zahlen.

Von der Bezahlung kann eine Befreiung erteilt werden, sofern es sich um Angebote handelt, die das Angebot des JuZ ergänzen bzw. rein karitative Zwecke verfolgen. Gleiches gilt für nichtkommerzielle und nichtinstitutionalisierte Nutzungen.

Werden die Räumlichkeiten dauerhaft oder an mehreren Tagen genutzt, können die Kosten reduziert werden. hier gilt:

Nutzung der Räumlichkeiten für mehr als zwei Tage:	Reduzierung um 10%
Nutzung der Räumlichkeiten für dauerhafte Veranstaltung:	Reduzierung um 50%

§6

Alle Nutzer*innen sind verpflichtet, sich dem Zweck des JuZ Leer entsprechend zu verhalten und die Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln.

§7 (Haftung und Kostenersatz bei Beschädigungen)

Die Stadt überlässt den Nutzer*innen die Räume und deren Einrichtungen zur entgeltlichen/unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Alle Nutzer*innen sind verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Es muss sichergestellt werden, dass schadhafte Anlagen, Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden.

Bei Beschädigungen ist vollständiger Kostenersatz zu leisten. Berechnungsgrundlage hierfür ist der jeweilige Neuwert. Ersatzpflichtig sind alle Nutzer*innen. Neben diesen haftet der Verursacher des Schadens. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Alle Nutzer*innen haften gegenüber der Stadt Leer für alle aus Anlass der Nutzung entstehenden Schäden. Sie sind verpflichtet, die Stadt von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung des JuZ mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt Leer

geltend machen. Eine Haftung der Stadt Leer, sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die allen Nutzer*innen aus Anlass der Nutzung erwachsen, ist ausgeschlossen.

Ferner haftet die Stadt nicht bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Gegenständen, wie zum Beispiel Garderoben, Wertsachen, Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf von der Stadt zu vertretende Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht sofern nicht Vorsatz vorliegt.

Die Stadt Leer übernimmt außerdem keine Haftung für Schäden aller Art, die durch die Nutzung des JuZ sowie den zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenständen, allen Nutzer*innen deren Personal, Besuchern und sonstigen Personen entstehen. Sollte die Stadt bei auftretenden Schadensfällen in Anspruch genommen werden, obliegt es allen Nutzer*innen, die Stadt von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen freizustellen.

§8 (Verbote)

Das Rauchen und der Konsum von nicht legalen Drogen in den Räumen und auf dem Außengelände des JuZ ist untersagt. Offenes Feuer (z.B. Kerzen, Pyrotechnik) und der Einsatz von Nebel (z.B. bei Konzerten) innerhalb des Gebäudes ist nicht gestattet.

§9 (Aufsichtspflichten)

Alle Nutzer*innen haben dafür zu sorgen, dass während der Nutzungszeit eine volljährige Aufsichtsperson im JuZ Leer anwesend ist. Diese übt für den genannten Zeitraum das Hausrecht aus und ist für alle Verstöße und Zuwiderhandlungen haftbar.

§10 (Meldepflichten)

Alle Nutzer*innen verpflichten sich, die Veranstaltung – soweit erforderlich – bei sämtlichen zuständigen Behörden auf seine Kosten anzumelden. Sie sind verpflichtet, eigenverantwortlich und auf eigene Kosten sämtliche Genehmigungen einzuholen, die für die Erlaubnis und Durchführung der Veranstaltung notwendig sind oder notwendig werden könnten. Sämtliche anfallenden Gebühren, Abgaben und anfallende Steuern sind von allen Nutzer*innen zu tragen, insbesondere GEMA-Gebühren und Beiträge zur Künstlersozialkasse.

§11 (Übergabe nach Nutzung)

Nach jeder Nutzung ist das JuZ ordnungsgemäß zu hinterlassen. Alle Nutzer*innen sind hierfür verantwortlich. Insbesondere sind alle Nutzer*innen verpflichtet, nach der Veranstaltung:

- Die Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen
- Die Beleuchtung auszuschalten
- Die Fenster und Türen zu schließen
- Die Eingänge zu verschließen
- Die Heizkörper auf Stufe 1 zu stellen
- Die Alarmanlage scharf zu stellen
- Den Haupt- und Hintereingang zu verschließen

§12 (Brandmeldezentrale)

Das JuZ verfügt über eine Brandmeldezentrale (BMZ). Das Verhalten bei Auslösung der BMZ und insbesondere im Falle eines Brandes regelt die Anlage „Verhalten im Notfall“. Diese ist online unter www.juz-leer.de →“Das JuZ mieten“ zu finden.

§13 (Inkrafttreten)

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Leer, den 06.04.2022

Stadt Leer (Ostfriesland)

Der Bürgermeister